

# **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ der Stadt Leinefelde-Worbis**

Aufgrund der §§ 19 und 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194 ff.) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), geändert am 12.06.2006 (GVBl. S. 407), vom 03.11.2011 (GVBl. S. 561) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 02. Dezember 2013 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ beschlossen:

## **§ 1**

### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

1. Die Sport- und Freizeiteinrichtungen in den Stadtteilen Leinefelde und Worbis der Stadt Leinefelde-Worbis werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Leinefelde-Worbis geführt.
2. Der Eigenbetrieb führt den Namen „Sport und Gesundheit“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
3. Das Stammkapital beträgt 25.600 €.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Betreuung und Bewirtschaftung der Bäder und Sportanlagen in den Stadtteilen Leinefelde und Worbis.

Diese umfassen:

- **Leinefelde:**
  - Leine-Bad, Jahnstraße 17
  - Stadion Leinefelde, Jahnstraße 11
- **Worbis:**
  - Wipperwelle, Am Stadion 1
  - Stadion/Sporthaus „Ohmbergstadion“, Am Stadion 10
- **Beuren**
  - Hans-Reinhold-Halle , Halle-Kasseler-Straße 11

## **§ 3**

### **Zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Sport und Gesundheit“ sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 7)
- Bürgermeister (§ 8)

## **§ 4 Die Werkleitung**

1. Die Werkleitung besteht aus einem Mitglied (Werkleiter). Hierfür ist ein Vertreter zu bestellen.
2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
  1. die selbständige, verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes „Sport und Gesundheit“ im Benehmen mit der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH,
  2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden, im Benehmen des bei der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH angestellten Geschäftsführers,
  3. der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden, im Benehmen mit der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH,
  4. Personaleinsatz, hierbei bedient sich der Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH.
3. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Sport und Gesundheit“ die Möglichkeit zum Vortrag.
4. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5 Der Werkausschuss**

1. Der vom Stadtrat gebildete Ausschuss für Finanzen ist gleichzeitig Werkausschuss für den Eigenbetrieb gem. § 76 ThürKO. In seiner Aufgabenerfüllung als Werkausschuss ist er ein beschließender Ausschuss im Sinne der §§ 26 und 43 ThürKO.
2. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Bestimmungen der ThürKO, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates.
3. An den Sitzungen des Werkausschusses nehmen mit beratender Stimme der Geschäftsführer der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH und die Werkleitung teil. Sie sind verpflichtet, dem Werkausschuss auf Verlangen Auskunft zu erteilen und zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen. Sie sind auf ihr Verlangen zu hören.

## **§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses**

1. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
2. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Sport und Gesundheit“ tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.
3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 7) oder der Bürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere über:
  1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,
  2. die Festsetzung der Eintrittspreise und die Benutzungsbedingungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeiten nicht allgemein vorbehält,
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € übersteigen,
  4. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 25.000 €,
  5. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet.  
Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
  6. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 25.000 € überschreiten,
  7. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 75.000 € übersteigt,
  8. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
  9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,
  10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalangelegenheiten nach § 29 Abs. 3 ThürKO,
  11. den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Stadtrates**

1. Der Stadtrat beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
  3. Bestellung des Werkleiters und dessen Stellvertreter sowie Regelung über deren Dienstverhältnisse,
  4. die Gewährung von Krediten der Stadt an den Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“,
  5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
  8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
  9. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
  10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie den Betrag von 25.000 € übersteigen,
  11. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 25.000 € übersteigen,
  12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 25.000 € überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
  13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
  14. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
  15. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes „Sport und Gesundheit“.
2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit des Bürgermeisters**

1. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebes „Sport und Gesundheit“, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
2. Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

## **§ 9 Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann im Einverständnis des Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung oder der Sport und Freizeit Leinefelde-Worbis GmbH gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

## **§ 10 Vertretungsbefugnis**

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt Leinefelde-Worbis in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes „Sport und Gesundheit“ übertragen.
3. Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form von öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis.

## **§ 11 Verpflichtungserklärungen**

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ durch den Werkleiter, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 29 ThürKO) gegeben ist.
2. Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1. Der Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Betriebsführung hat so gewissenhaft und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).
3. Die Abschlussprüfung und eine nach § 82 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderliche örtliche Rechnungsprüfung hat zu erfolgen (§ 25 Abs.3 ThürEBV).

## **§ 13 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „Sport und Gesundheit“ ist das Kalenderjahr.

**§ 14**  
**Buchführung, Jahresabschluss und Kassengeschäfte**

1. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht werden entsprechend den Bestimmungen der ThürEBV von der Werkleitung erstellt und vorgelegt.
3. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Geschäfte der Sonderkasse werden im Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ wahrgenommen.

**§ 15**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebssatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 10.12.2013

(Siegel)

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 02.12.2013, Beschluss-Nr. 200/2013, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 06.12.2013, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ der Stadt Leinefelde-Worbis genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 10.12.2013

(Siegel)

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 28/2013 vom 12.12.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 13.12.2013

(Siegel)

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister